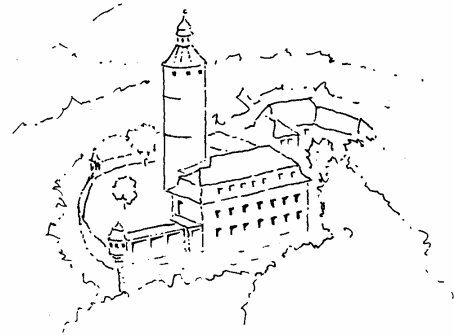


für Schloss Tonndorf e.V.

Zur Revitalisierung von SCHLOSS TONNDORF



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " für Schloss Tonndorf " e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99438 Tonndorf, Das Schloss 156.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des eingetragenen Vereins „ für Schloss Tonndorf “ sind:

1. Kunst, kulturelle Zwecke und Denkmalpflege
2. Bildung und Erziehung
3. Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege

Die o.g. Zwecke werden insbesondere verfolgt und umgesetzt durch die:

- a. Sanierung und den baulichen Erhalt, öffentlich zugänglicher und im Sinne des Denkmalschutzes - und somit des öffentlichen Interesses - relevanter Teile des Denkmalensembles und seiner Freiflächen, welche in der Bescheinigung des Amtes für Denkmalpflege vom 03.04.06 aufgeführt sind (Pkt.1),
 - b. Durchführung von Galerien, Ausstellungen, Konzerten, Theater- und Filmvorführung-en und Lesungen als Beitrag zum kulturellen Leben im ländlichen Raum (Pkt.1),
 - c. die Schaffung einer überregionalen Plattform für Seminare, Foren und Workshops zu Themenbereichen wie Alternatives Leben, Nachhaltigkeit, Ökologie, Heranbilden politischen Engagements oder Gewaltfreie Kommunikation (Pkt.2),
 - d. die Einrichtung eines „Grünen Klassenzimmers“ und eines Waldkindergartens sowie deren Unterhaltung (Pkt.2),
 - e. Durchführung od Unterstützung von Projekten im sozialpädagogischen und kulturellen Bereich, wie zirkuspädagogische und erlebnispädagogische Aktionen oder Theater-workshops sowie Ausflugsangebote für Kindereinrichtungen (Pkt.2),
 - f. Schaffung neuer Biotope (z.B.: Revitalisierung des Teiches auf Schloss Tonndorf), Erhalt vorhandener Biotope (z.B.: Pflege der gemäß § 18 Thür-NatSchG geschützten Freiräume, wie Magerrasen und die extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen) und deren Vernetzung (z.B.: durch die Anlage von Hecken) auf Grundstücken in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft, sodass eine private Begünstigung ausgeschlossen ist (Pkt.3),
 - g. Artenschutz durch Schaffung von Brutplätzen und Nisthilfen (Pkt.3)
- (2) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Strömungen, bestimmten Religionen und sonstigen gesellschaftlichen Kräften tätig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist insofern selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden, sofern sie die Grundsätze, Ziele und Strukturen des Vereins unterstützt und anerkennt.
- (2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der in einer Beitragsordnung geregelt ist.
- (3) Das Mindestalter für einen Beitritt als ordentliches Mitglied im Verein beträgt 14 Jahre. Bei minderjährigen Personen ist für den Beitritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Menschen oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten, können auf Antrag als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen
- a. finanziell durch Geldspenden
 - b. materiell durch Sachspenden oder
 - c. ideell durch Mitdenken, Mitmachen, Mitarbeiten.

Fördermitglieder zahlen widerruflich einen Förderbeitrag, dessen Modalitäten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder festzulegen sind.

- (4) Aus besonderen Gründen, insbesondere für spezielle Verdienste um den Verein, kann eine außerordentliche Mitgliedschaft als Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind dort stimmberechtigt.
- (2) Volljährige ordentliche Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- (3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsorgane gewählt werden.
- Eine spezielle Ladung von Förder- oder Ehrenmitgliedern zur Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Sinne des Vereinszweckes zu engagieren.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus.
- Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Entscheidung, auch die Ablehnung, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 2) Fördermitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Zur Aufnahme genügt die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste kann durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des Vereins endet:
 - a. bei Lebensende des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder klar entgegen den Vereinszwecken handelt, per Beschluss aus dem Verein ausschließen. Der Vorstand kann festlegen, dass bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft ruht. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist die Möglichkeit einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Verteidigung einzuräumen. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ihre Mitgliedschaft im Verein beenden. Für ihren Vereinsausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Vereinsmitglieder.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Ständige Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand des Vereins.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsorgane eingerichtet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich (auch durch Aushang bzw. per e-mail) einzuberufen. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordert, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch mündliche Ladung einberufen werden. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Sofern nicht explizit geregelt ist zur Beschlussfassung grundsätzlich Konsens erforderlich. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen oder eine Wahl erfolgt ist, bedarf es der Konsensfeststellung durch die/den Versammlungsleiter/in. Ein festgestellter Konsens gilt als Zustimmung aller anwesenden Mitglieder im Sinne der Abwesenheit von offenem oder verdecktem Widerspruch. Ein festgestellter Konsens steht damit einer einstimmigen Entscheidung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gleich. Kann ein Konsens nicht erzielt werden, gilt ein Beschluss als nicht gefasst und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern die zugleich ordentliche Vereinsmitglieder sind. Sie sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er übt die Arbeitgeberfunktion aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können im Konsens einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 26 BGB zur Entlastung des Vorstandes einsetzen. Die Einsetzung eines Geschäftsführers muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes, gegebenenfalls auch über die Jahresfrist hinaus, im Amt. bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Zahl der Vorstandsmitglieder wieder aufgefüllt werden – dies geschieht durch Berufung durch den Restvorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Wird ein Vorstandsmitglied abberufen oder legt sein Vorstandsmandat vorzeitig nieder, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung außer redaktioneller Art ist ein Beschluss einer Mitgliederversammlung notwendig, auf der mindestens $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Auf diesen besonderen Tagesordnungspunkt muss bei der Einladung zur Versammlung speziell hingewiesen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (2) Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke an die gemeinnützige Vereinigung "Regenbogen Freie Schule Erfurt" e.V., sofern diese bereit und in der Lage ist, das Vermögen zu übernehmen – ansonsten an eine im Vorfeld festzulegende gemeinnützige Vereinigung. In diesem Fall dürfen die Beschlüsse zur Vermögensverwendung erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden umgesetzt werden.

Tonndorf, den 24. Juni 2007